

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2016

Osnabrück, den 24. Juni 2016

Nr. 12

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück37

13. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006
in der Fassung vom 08. 12. 2015.....37

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 8. 6. 2016 die am 10. 5. 2016 vom Rat der Stadt beschlossene

- 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Klaussegärten –
Planbereich: Blockinnenbereich zwischen Bülowstraße, Humboldtstraße, Buersche Straße und Bohmter Straße

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

2.) Der Rat der Stadt hat am 10. 5. und 14. 6. gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 536 – An den Klaussegärten –
Planbereich: zwischen Bülowstraße, Humboldtstraße, Buersche Straße und Bohmter Straße
- Bebauungsplan Nr. 222 – Gartensiedlung – 16. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Waidmannsweg, Adolf-Staffelfeld-Straße, Zum Forsthaus und Damenweg
- Bebauungsplan Nr. 606 – Artilleriestraße Nordwest (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: Grundstücke Artilleriestraße 7 – 19
- Bebauungsplan Nr. 611 – Nahversorgungszentrum An der Blankenburg/Lengericher Landstraße – (vorhabenbezogener Bebauungsplan)
Planbereich: zwischen An der Blankenburg und Lengericher Landstraße

Die Bauleitpläne mit Begründung und, soweit gefordert, zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen

über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 24. 06. 2016

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 08. 12. 2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 01. 2007 (Nieders. GVBl. 2007, S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 8 bis 16

des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 14. 06. 2016 die folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 08. 12. 2015 beschlossen:

Artikel 1:

1) In der Anlage (Gebührentarif) werden die nachfolgenden Tarife wie folgt neu gefasst:

- | | | |
|------------------|--|---------------------|
| 3.3.2 | Grabstelle für eine Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen | 875,00 |
| 3.6.2 | Grabstelle für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen | 850,00 |
| 3.7 | Für die Vergabe eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten vor der ersten Bestattung wird ein um 20 % verminderter Gebührensatz berechnet. Mit der ersten Bestattung tritt der volle Gebührensatz, der zum Zeitpunkt der Beisetzung gilt, in Kraft. Die Berechnung der Gebühr erfolgt in vollen, aufgerundeten Nutzungsjahren. | |
| 3.8 | Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird eine anteilmäßige Gebühr berechnet für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hingehende Zeit. | |
| 4.2.5 | Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab | 1.187,00 |
| 4.2.5 | Urnenreihengrabstellen als Baumgrab | 1.003,00 |
| 6.4.2 | innerhalb Deutschlands | 59,00 |
| 6.4.3 | in das Ausland | 78,00 |

Artikel 2:

Die Satzung tritt am 1. Juli 2016 für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 24. 06. 2016

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.